



REHAVISTA Themenwoche

„Wissen To Go“ vom 17.11. bis 20.11.2020

Rechtliche Rahmenbedingungen
rund um die Hilfsmittelversorgung

Beratungspflicht



Bedeutung und Hintergrund

Folgen für:

- Leistungserbringer
- UK-Beratungsstellen/-Beratende
- KundInnen



Gesetz zu Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG)



SGB V

Beschluss vom 4. April 2017

Ziel: Stärkung der Versicherten

Keine Hilfsmittelversorgung OHNE
Beratungsgespräch

Beratungspflicht für Leistungserbringer



IMMER Beratung durchführen

Dokumentations- und Speicherpflicht
(Protokoll + Unterschrift des Versicherten)

Beratungspflicht für UK-Beratungsstellen



Beratungsstellen, PädagogInnen,
TherapeutInnen – ohne
Präqualifizierung?

-> Zur Antragstellung IMMER Beratung
durch qualifizierten Leistungserbringer
nötig!

Beratungspflicht für KundInnen



Versand von Rezept und Stellungnahme
allein nicht ausreichend.

Kontaktaufnahme
Leistungsbringer





Fragen zur Beratungspflicht?



Bitte sprechen Sie uns an!

0800-734 28 50

info@rehavista.de

www.rehavista.de

